



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Dezember 2010

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	437		
325 Öffentliche Bekanntmachung über die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland	437	329 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln, Befördern und Entsorgen der Abfallfraktion Papier, Pappe und Kartonagen	439
326 Unterhaltung von Wettannahmestellen	438	330 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Entnahme von Grundwasser durch die Firma Schmitz-Werke GmbH & Co. KG in Emsdetten	441
327 Unterhaltung von Wettannahmestellen	438	E: Sonstige Mitteilungen	442
328 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G	439	331 Auflösung der Melanchthonstiftung	442

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

325 Öffentliche Bekanntmachung über die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland

Bezirksregierung Münster Münster, den 24.12.2010
32.01.01

Der für das Münsterland geltende Regionalplan, der durch diverse Beschlüsse vom damaligen Bezirksplanungsrat 1996 und 1997 aufgestellt und durch verschiedene Bekanntmachungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) rechtsverbindlich wurde, wird fortgeschrieben.

Der Regionalrat Münster hat die Regionalplanungsbehörde Münster am 20.09.2010 gemäß § 9 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) beauftragt, das Erarbeitungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der vorgelegten Verfahrensunterlagen durchzuführen.

Der vorliegende Planentwurf umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Eine Strategische Umweltprüfung gemäß §§ 12 Abs. 4 LPIG i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde durchgeführt; ein Umweltbericht wurde erstellt.

Gemäß § 10 ROG und § 13 LPIG werden hiermit die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Erarbeitung des Plans unterrichtet. Personen sowie diejenigen öffentlichen Stellen, deren Belange von den Umweltauswirkungen berührt werden, können während der Auslegungsfrist zum Planentwurf, der Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom

17. Januar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2011

zur Einsichtnahme bei

a) der Regionalplanungsbehörde

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster

Zimmer 307

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bußmann, Tel.: 0251 411 1756, Frau Holtmann, 0251 411 1754

b) der kreisfreien Stadt Münster und den Kreisen des Münsterlandes

Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss

Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Gottheil, Tel.: 0251 – 492 6195

Herr Krause-Kämereit: 0251 – 492 6111

Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken

Zimmer 1447

Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:00 Uhr

Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Nattefort, Tel.: 02861 – 82 1447

Kreis Coesfeld, Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld
Zimmer 119
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr
Ansprechpartner:
Herr Küppers, Tel.: 02541 – 18 9110

Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt
Zimmer 785
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr
Ansprechpartner(in):
Herr Bücker, Tel.: 02551 – 69 2794
Frau Robrook, Tel.: 02551 – 69 2791

Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf
Zimmer A 2.14
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr
Ansprechpartner:
Herr Terwey, Tel.: 02581 – 53 6140

Die Verfahrensunterlagen stehen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (erreichbar unter <http://www.bezreg-muenster.nrw.de>) zur Verfügung.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen zum Planentwurf, der Planbegründung und zum Umweltbericht sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung einzureichen. Sie können elektronisch über „Beteiligung-Online“ (erreichbar unter der o. a. Internetadresse) oder per E-Mail (regplanmsl@brms.nrw.de) vorgebracht werden. Die Abgabe von Stellungnahmen per Briefpost ist zu richten an die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster oder zur Niederschrift vorzubringen in der Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, nach tel. Anmeldung unter Tel.-Nr. 411-1793 (Frau Goertz), 411-1756 (Frau Bußmann) oder 411-1795 (Herr Dr. Wolf).

Für die Abgabe der Online-Stellungnahme sind die Hilfe-Hinweise auf der angegebenen Internetseite zu beachten.

Auch bei den unter b) aufgeführten Behörden können Stellungnahmen abgegeben werden.

Anregungen, die schriftlich erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Zudem sollten Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu textlichen Festlegungen oder zeichnerischen Darstellungen möglichst konkrete Formulierungen enthalten (Angabe des entsprechenden Bezugs, Seite, Absatz, Zeile). Bei Anregungen, die sich auf die zeichnerische Darstellung beziehen, sollte außerdem die konkrete Fläche benannt werden.

Eine Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen per Briefpost oder per E-mail erfolgt zeitnah.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Gemäß § 19 LPIG werden nach Ablauf der Beteiligungsfrist nur die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts, die raumbedeutsame Planungen und Maß-

nahmen in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen (§ 4 ROG), mit diesen erörtert. Die Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung zu berücksichtigen. Ein gesonderter Bescheid dazu erfolgt nicht. Der Regionalrat ist über die aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren zu informieren.

Nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens wird der fortgeschriebene Regionalplan vom Regionalrat aufgestellt und anschließend der Landesplanungsbehörde angezeigt. Der fortgeschriebene Regionalplan erhält Rechtskraft mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW). Er kann dann bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, eingesehen werden.

Münster, den 24.12.2010
Der Regierungspräsident
gez. Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 437 - 438

326 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 15. Dez. 2010
- 21.03.01.01-

Der German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstr. 154, 50737 Köln, habe ich gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dez. 2011 Wettannahmestellen in den Geschäftslokalen „Wettannahme Bielinski“, Nordring 135 in 46238 Bottrop, Wettcenter Gelsenkirchen, Nienhausenstr. 42 in 45833 Gelsenkirchen, GTM, Franz-Liszt-Str. 32 A, 46282 Dorsten, , Trabrennges. Hillerheide Wettges., An der Rennbahn 35, 45659 Recklinghausen, Spieltreff, Castroper Str. 41, 45711 Datteln sowie Wettannahme, Kastanienstr. 4, 45731 Waltrop für die Vermittlung von Pferdewetten in den englischen, französischen, irischen, schwedischen, österreichischen, schweizer, südafrikanischen und in den US-amerikanischen Totalisator zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 438

327 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 16. Dez. 2010
- 21.03.01.01-

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2010 gestattet, Wettannahmestellen für die Vermittlung von Pferdewetten in den Geschäftslokalen „Wettannahme Bielinski“, Nordring 135, 46238 Bottrop; GTM, Franz-Liszt-Str. 32 A, 46282 Dorsten; Spieltreff, Castroper Str. 41, 45711 Datteln und Wettannahme, Kastanienstr. 4, 45731 Waltrop, zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 438

328 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 02.12. 2010
500-53.0072/10/0101.1

Die Firma Infracor GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks I auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, 56, Flurstücke 2, 37, 40, 43, 49, 50, 57), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die verfahrenstechnische Umstellung der zu der Rauchgasentschwefelung gehörenden Abwasserreinigung zur Ausschleusung von Quecksilber aus dem dort anfallenden Schlamm und die Rückführung von quecksilberarmen Schlamm in die Verbrennung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als selbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 439

329 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln, Befördern und Entsorgen der Abfallfraktion Papier, Pappe und Kartonagen

zwischen

der Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, vertreten durch den Bürgermeister Helmut Könnig, sowie den 1. Beigeordneten, Karlheinz Pettirsch,

der Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, vertreten durch den Bürgermeister Friedhelm Kleweken, sowie den Allgemeinen Vertreter Herbert Lenz,

- nachfolgend „Stadt und Gemeinde“ genannt -
und

dem Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Ltd. Kreisbaudirektor Hubert Grothues,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

Präambel

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gemäß § 5 Abs. 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG).

Als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 5 Abs. 6 LAbfG haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden.

Unter die von den Städten und Gemeinden einzusammelnden und zu befördernden Abfälle fällt ebenfalls die Abfallfraktion Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle) aus privaten Haushaltungen. Mit dieser Vereinbarung wird für die PPK-Abfälle eine Regelung zur Übertragung des Sammelns und Beförderns von der Stadt und Gemeinde auf den Kreis erfolgt.

Die Beauftragung mit dem Sammeln und Befördern erfolgt aus der wirtschaftlichen Erwägung, nach Abzug der Kosten des Kreises mögliche Erlöse aus der Verwertung der PPK-Abfälle der Stadt und Gemeinde zukommen zu lassen.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

1. Die Stadt und Gemeinde beauftragen den Kreis im Wege einer delegierenden Vereinbarung nach § 5 Abs. 7 LAbfG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) mit der Einsammlung und Beförderung sämtlicher PPK-Abfälle aus privaten Haushaltungen auf den gesamten Ortsgebieten der Stadt und der Gemeinde.

2. Der Kreis wird die PPK-Abfälle nach Wirksamwerden der Vereinbarung, frühestens ab dem 01.01.2010, übernehmen.

3. Der Kreis hat die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland, Estern 41, 48712 Gescher (EGW), gemäß Rahmenentsorgungsvertrag als Dritten mit dieser Aufgabe beauftragt.

4. Die Sammlung und Beförderung der PPK-Abfälle ist für die Stadt und Gemeinde kostenfrei. Die Kosten des Kreises sind über Erlöse aus der Verwertung der PPK-Abfälle zu decken. Darüberhinausgehende Erlöse kommen der Stadt und Gemeinde zugute.

§ 2

Übernahme der PPK-Abfälle

1. Die Übernahme der PPK-Abfälle erfolgt bei den privaten Haushaltungen, im Rahmen eines Holsystems mittels der sogenannten blauen Altpapiertonnen. Der Transport erfolgt mit geeignetem LKW über den Straßenweg. Mit der Organisation und Durchführung der Altpapiererfassung wird der Kreis die EGW betrauen.

2. Die Stadt und Gemeinde regeln jeweils in eigener Verantwortung für ihr Gebiet den Abruf der blauen Tonnen durch die privaten Haushaltungen, die jeweiligen Behältergrößen, die Abfuhrbezirke und den Abfuhrhythmus. Anfragen zum Ersterhalt, zum Behälterersatz und zur

Nutzung der blauen Altpapiertonnen werden von den Abfallberatern der Stadt und Gemeinde bearbeitet.

3. Die Abfallberatungen der Stadt und Gemeinde wirken auf eine ordnungsgemäße Abfalltrennung der Abfallerzeuger hin.

4. Die Altpapiersammlung (Abfuhrhythmus, Anzahl der Abfahren) erfolgt in der Stadt und Gemeinde nach den Regelungen der Abfallsatzungen (Für die Stadt Stadtlohn: Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stadtlohn vom 20.12.1999. Für die Gemeinde Legden: Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden vom 19.07.1999 jeweils in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung gültigen Fassung.)

§ 3

Haftung

1. Der beauftragte Kreis hat die Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen, in diesem Fall durch die Beauftragung der EGW. Er hat die gesetzlichen Vorschriften und Auflagen der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuhalten.

2. Beanstandungen von dritter Seite, die sich gegen den Kreis aus der Erfüllung dieses Vertrages richten und von der Stadt und Gemeinde als berechtigt anerkannt werden, sind dem Kreis sofort anzuzeigen.

Der Kreis ist verpflichtet, die von der Stadt und Gemeinde anerkannten Beanstandungen sofort abzustellen.

Die Stadt und Gemeinde wird Ansprüche Dritter weitestmöglich abwehren, insbesondere unter Nutzung der Möglichkeiten aus § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Art. 34 Grundgesetzes (GG).

3. Der Kreis verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages einen Haftpflichtversicherungsvertrag bei einer öffentlich oder privaten Versicherungsgesellschaft zur Abdeckung aller Schäden und Ansprüche abzuschließen, für die er aufgrund dieses Vertrages oder anderweitig im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen gegenüber der Stadt und Gemeinde oder Dritter haftet.

Die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden muss mindestens 1 Mio. € pauschal betragen.

Eine Ablichtung des Versicherungsvertrages ist der Stadt und Gemeinde ebenso vorzulegen wie jeweils eine Quittung des letzten gezahlten Versicherungsbetrages.

§ 4

Anpassung und Änderung der Vereinbarung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung der gesamten Vereinbarung erfüllt sowie den Interessen der Parteien gerecht wird.

2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieser Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

§ 5

Laufzeit/Loyalität

1. Diese Vereinbarung wird mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2010 geschlossen. Die Laufzeit beginnt vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Gremien und aufsichtsbehördlicher Genehmigung ab 01.01.2010.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die Parteien entscheiden bis zum 30.09.2010, ob eine einvernehmliche Fortführung dieser Vereinbarung über den 31.12.2010 hinaus gewünscht wird. Die Mitteilung hierüber erfolgt durch jede Partei der anderen gegenüber schriftlich.

2. Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus den abfallrechtlichen Vorschriften.

3. Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vereinbarungsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien gegebenenfalls eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

4. Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieser Vereinbarung haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vereinbarungsrelevanten Aufgaben.

§ 6

Schlussbestimmung

1. Die Stadt und die Gemeinde beauftragen den Kreis mit der Durchführung aller im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen.

2. Der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte haben bei der Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen die gesetzlichen und behördlichen Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen und behördlichen Anordnungen zu beachten und zu befolgen.

3. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die oben genannten Voraussetzungen sind auch bei Änderungen oder Ergänzungen zu beachten. Dies gilt ferner für eine Abbedingung der vorstehenden Schriftformklausel.

48703 Stadtlohn, den 27.09.2010

Für die Stadt Stadtlohn
Helmut Könnig
Bürgermeister

Karlheinz Pettirsch
1. Beigeordneter

48739 Legden, den 06.08.2010

Für die Gemeinde Legden
Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Herbert Lenz
Allgemeiner Vertreter

46325 Borken, den 02.08.2010

Für den Kreis Borken
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Hubert Grothues
Ltd. Kreisbaudirektor

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken, der Gemeinde Legden und der Stadt Stadtlohn wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vertragsparteien haben nach § 5 Abs. 1 der Vereinbarung einvernehmlich die Zustimmung zur Fortführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bis zum 31.12.2011 erklärt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 13.12. 2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-BOR-05/10
Im Auftrag
Gez. Oldiges

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13.12.2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-BOR-05/10
Im Auftrag
Gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 439 - 441

330 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Entnahme von Grundwasser durch die Firma Schmitz-Werke GmbH & Co. KG in Emsdetten

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54.2
Az: 500-0935119/0001.W

Die Firma Schmitz-Werke GmbH & Co. KG, Hansestraße 87, 48270 Emsdetten, hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis am 02.11.2010 beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 150.000 m³ zu fördern, um es in ihrem Betrieb zur Brauchwasserversorgung zu nutzen. Mit Schreiben vom 08.11.2010 beantragt außerdem die Firma Schmitz-Werke GmbH & Co. KG nach § 17 WHG die Zulassung des vorzeitigen Beginns. Nach den §§ 3 a, c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) und § 142 a Landeswassergesetz (LWG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Nr. 3 a der Anlage 1 UVPG NRW) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichti-

gung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Meine Prüfung kommt zu der Feststellung, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 3 a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
Gez. T. Guney

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 441

E: Sonstige Mitteilungen**331 Auflösung der Melanchthonstiftung**

Das Kuratorium der Melanchthonstiftung Isselburg hat am 22. März 2010 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat am 21. September 2010 die Auflösung genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Manfred Liebel, Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wesel, Korbmacherstraße 14, 46483 Wesel, anzumelden.

13.12.2010
Manfred Liebel
Liquidator

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 442

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster